

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tigten Zweck erfüllen soll, in keiner andern als der vorgeschlagenen Form geschehen kann. Jede Abweichung von derselben, so wie jeder Ausschub einer Entscheidung über eine keines Aufschubs empfangliche Maßregel, müßte daher zum Beweise dienen, daß auch das letzte Hülfsmittel, das zur Rettung des Vaterlandes in Eure Hände gegeben ist, von Euch verworfen und zurückgestoßen werde.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,  
F i n s l e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.  
M o u s s o n.

### Gesetzesvorschlag.

Auf die Botschaft des Vollz. Ausschusses ic.

In Betrachtung, daß sowohl der gegenwärtige Zustand der öffentlichen Hülfquellen als der vorzubereitende Uebergang zu einer neuen Landesverfassung die Verminderung der gesetzgebenden Ráthe durchaus nothwendig macht —

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Die gesetzgebenden Ráthe sind von nun an vertaget.
2. An ihre Stelle wird ein gesetzgebender Rath treten, der aus 43 Mitgliedern bestehen soll.
3. Zu dem Ende wird der Vollziehungsausschuß sogleich nach dem Empfange dieses Dekrets 35 Mitglieder aus der bisherigen Gesetzgebung wählen.
4. Unmittelbar nach ihrer Zusammenberufung wird er seine Gewalt niederlegen und die bisherigen Mitglieder desselben werden in den gesetzgebenden Rath eintreten.
5. Der auf diese Weise constituirte gesetzgebende Rath wird noch acht Mitglieder, die aus der ganzen Nation genommen werden sollen, zu sich ernennen, und die allfällig durch Demission ledig werdenden Stellen wieder besetzen.
6. Hierauf wird er die Erwählung eines neuen Vollziehungsraths, der aus sieben Mitgliedern bestehen und aus seiner eignen Mitte gewählt werden soll, vornehmen.
7. Der gesetzgebende Rath wird die Gewalt, welche der 5te Titel der Constitution zweyen Abtheilungen der Gesetzgebung gemeinschaftlich übertragen hat, ungetheilt, jedoch übrigens mit den nemlichen Rechten und Pflichten ausüben.
8. Der Vollziehungsrath wird diejenige Gewalt,

welche der 6te Titel der Constitution dem Vollziehungsdirektorium überragen hat, und zwar mit den nemlichen Rechten und Pflichten ausüben.

9. Der gesetzgebende Rath wird jeden durch die Stimmenmehrheit von ihm angenommenen Gesetzesvorschlag sogleich dem Vollziehungsrath mittheilen, um dessen Befinden darüber zu vernehmen.
10. Der Vollziehungsrath ist gehalten, dieses Befinden bey vorhandenen Dringlichkeitsklärungen inner zmal 24 Stunden, sonst aber inner 10 Tagen der Gesetzgebung zukommen zu lassen.
11. Nach geschenehr Anhörung desselben wird der gesetzgebende Rath je nach den Umständen eine neue Berathschlagung, auf jeden Fall aber eine zweite Abstimmung über den Gesetzesvorschlag vornehmen, wodurch allein dieser zum wirklichen Gesetz erwachsen kann.
12. Beyde Behörden werden so lange in Verrihtung bleiben, bis eine neue Landesverfassung entworfen, von der helvetischen Nation angenommen, und in Ausübung gebracht seyn wird.

### Gesetzgebung.

S e n a t, 6. A u g u s t.

Präsident: A t t e n h o f e r.

Der große Rath theilt den Auszug aus seinem Protokoll, betreffend die Loosoperation vom 1sten August mit.

Ferner theilt derselbe eine Petition verschiedener Gemeinden aus dem Canton Lugano, mit, welche die Wiederherstellung der republ. Autoritäten, die Anhaltung zur Rechnungsablegung der provisorischen Regierung, und die Exekution des Gesetzes über die Abschaffung der Zehnden verlangt.

V e t t o l a z sieht in dieser Bittschrift einen Beweis, daß die Vollziehung und auch die Gesetzgeber, in Betreff der Bereitwilligkeit der Bewohner der itall. Cantone den Zehnden zu bezahlen, seyen übel berichet worden; er stimmt zur Rückweisung an die Vollziehung.

Eine Botschaft der Vollziehung wird verlesen, nebst Beschluß vom 31. Juli, wodurch die Befreyung von den Einregistrirungsgebühren, so der Gemeind Altorf ertheilt worden, auf den Munizip. Bezirk ausgedehnt und auf 12 Jahr eingeschränkt wird.

(Die Forts. folgt.)